

Kanzlei am Steinmarkt
Rechtsanwälte
Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Limited (Ltd.)
in Deutschland
eine Alternative zur GmbH?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Schlichter nach BaySchlG

Die Limited in Deutschland – Eine Alternative zur GmbH - ?

1. Einleitung

Viele Unternehmer haben schon von der Möglichkeit gehört, eine „Limited“ in England zu gründen, um mit dieser Gesellschaft dann in der BRD tätig zu sein, ohne womöglich in England eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben bzw. ausgeübt zu haben. Vor allem im Internet sind zahlreiche Anbieter zu finden, die die Gründung einer „Limited“ gegen Entgelt vermitteln. Die Preisspanne reicht von € 180,00 bis etwa € 700,00, die Gründung kann innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Die Limited genießt daher den Ruf, eine schnelle und günstige Alternative zur deutschen GmbH zu sein. Der Fokus der Werbung liegt bei den Anbietern auf der Gründung der „Limited“. Die Rechte und Pflichten der Limited im Geschäftsablauf werden in der Werbung nur gestreift.

Die englische „Limited“ wird allgemein als Alternative zur Deutschen GmbH angepriesen. Seit der Anerkennung ausländischer „Briefkastengesellschaften“ in Deutschland, hat ein wahrer Boom „deutscher“ Limited-Gründungen eingesetzt. Schätzungen zufolge wurden etwa 30.000 neue Limiteds seit Ende 2002 gegründet¹. Das Verhältnis GmbH zu Limited Gründungen bewege sich seither bei etwa 5,5/1². Die Behauptungen einiger Anbieter, dass 25 % der neuen Kapitalgesellschaften in Deutschland Limiteds sind, erscheint nicht unrealistisch³.

Die nachfolgende Darstellung setzt sich mit diesem Phänomen der Limited-Gründung in Deutschland auseinander und setzt einen Schwerpunkt auf den Vergleich der Limited mit der GmbH. Hierbei werden die Vor- und Nachteile einer Limited-Gründung kurz erörtert, aber auch Ausblicke auf die Modernisierung des GmbH-Rechts in Deutschland geworfen. Ein entsprechender Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums liegt bereits vor.

Im folgenden soll nur die **„private company limited by shares“** behandelt werden, die als häufigste Gesellschaftsform für den deutschen Markt derzeit fast ausschließlich bedeutsam ist. Soweit daher nachfolgend verkürzt von der „Limited“ die Rede ist, beziehen sich alle Ausführungen ausschließlich nur auf diese Gesellschaftsform nach **englischen Recht**⁴.

¹ Westhoff, GmbH 2006, 525

² Römermann, NJW 2006, 2065

³ Der Anbieter „Go ahead Limited“ wirbt in den Ausgaben I/2005, Ausgabe IV/2005 sowie II/2006 mit dem Text „25 % aller GmbH-Gründungen in Deutschland sind bereits Limiteds“.

⁴ Man muss nach englischem Recht unterscheiden zwischen der „company limited by shares“, bei der die Haftung der Gesellschaft auf die vereinbarte Einlage begrenzt ist und der „company limited by guarantee“, bei der ein Stammkapital nicht vorhanden ist und die Gesellschafter verpflichtet sind, im Falle der Liquidation einen bestimmten Geldbetrag zu leisten, sowie der „unlimited company“, bei der die Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen haften. Die Kapitalgesellschaften im englischen Recht können dann wiederum unterschieden werden in sogenannte „public companies“ und in die „private company“, bei der die öffentliche Offerte von Geschäftsanteilen strikt untersagt ist. Nachführend wird lediglich auf das englische Recht eingegangen. Im vereinigten Königreich von Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland) sind die wesentlichen Gesetzesgrundlagen im Gesellschaftsrecht identisch. Es bestehen aber partielle Unterschiede zwischen Großbritannien (England, Wales, Schottland) und Nordirland und wiederum innerhalb Großbritanniens zwischen England und Wales zu Schottland. Für England und Wales besteht ein einheitliches Gesellschaftsregister, das „Companies House“ mit Hauptsitz in Cardiff und einer Außenstelle in London.

Unternehmer sollten sich mit der englischen Limited auseinandersetzen. Sofern Unternehmer sich mit dem Gedanken tragen, eine Limited zu gründen, ist eine eingehende Beratung sowohl durch einen Rechtsanwalt als auch durch einen Steuerberater notwendig. Selbst wenn aber eine Gründung nicht in Betracht kommt, sollte der Unternehmer Kenntnis von dieser weit verbreiteten Gesellschaftsform haben, um keine Rechtsnachteile im Wirtschaftsleben zu erleiden.

Cham, den 1. Oktober 2006

Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl

- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht -
- Schlichter nach BaySchIG -

Freizeichnung:

Das vorliegende Skript ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der zahlreichen Änderungen im Rahmen der Gesetzgebung und wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen, kann der Verfasser dieses Skripts keinerlei Haftung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass die Checklisten und Formulierungsbeispiele lediglich eine Hilfestellung bieten, aber nicht den fachlichen Rat eines Rechtsanwalts im Einzelfall ersetzen können.

2. Niederlassungsfreiheit/Sitzverlegung

Geburtsstunde der Limited mit Sitz in der BRD ist der 30.09.2003. Geburtsstunde deshalb, weil in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache „Inspire art Ltd.“⁵ die Weichen gestellt wurden für den Boom der Limited in Deutschland.

Dies ist nur eine der wenigen Beispiele in denen sich zeigt, wie sehr die europarechtlichen Rahmenbedingungen das nationale Gesellschaftsrecht der Mitgliedsstaaten der EU verändert haben, und wie die Rechtsprechung des EuGH in den letzten Jahren massiv durch fundamentale Entscheidungen auch die deutsche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) verändert hat.

Der Unternehmer sollte daher die einschlägigen Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung zumindest in Zügen kennen, die zu der Veränderung in Deutschland mit den weitreichenden Möglichkeiten und Risiken für Unternehmer geführt hat.

2.1. Rechtsgrundlagen

Zentraler Anknüpfungspunkt für die nachfolgend skizzierte Rechtsprechung ist die **Niederlassungsfreiheit**, die zu den Grundfreiheiten des EGV gehört. Hierbei wird von der Gleichstellung aller Unionsbürger aus anderen Mitgliedsstaaten mit Inländern ausgegangen. Der EGV hat das Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Marktes. Garantiert wird die Niederlassungsfreiheit in Artikel 43, 48 EGV, die vor allem die freie Standortwahl innerhalb der EU einschließt, um auf diese Weise die beste Ausnutzung wirtschaftlicher Ressourcen und Verhältnisse zu ermöglichen.

Die entscheidenden Vorschriften lauten:

- *Art. 43 EGV*

„Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verboten. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedsstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.“

- *Art. 48 EGV*

„Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedsstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.“

⁵ EuGH NJW 2002, 3614

Im Verhältnis zu nationalen Regeln genießen die europarechtlichen Statuten den sogenannten **Anwendungsvorrang**. Dies bedeutet im Kollisionsfall mit nationalem Recht, setzen sich die europäischen Regelungen gegenüber den Rechtssätzen der Mitgliedsstaaten durch. Hierdurch soll eine einheitliche und unmittelbare Geltung des EG-Rechts in den Mitgliedsstaaten erreicht werden. Art. 43, 48 EGV haben kassatorische Funktion, d.h. die mitgliedstaatlichen Regelungen dürfen die Niederlassungsfreiheit einer EU-Auslandsgesellschaft nicht in unzulässiger Weise beschränken. Dabei liegt eine Beschränkung nach der Rechtsprechung des EuGH bereits immer dann vor, wenn eine Maßnahme die Ausübung der Niederlassungsfreiheit unterbindet, behindert oder weniger attraktiv macht. Ausnahmen gibt es nur in engen Grenzen, nämlich wenn zwingende Allgemeininteressen dies nahe legen (ordre-public-Vorbehalt).

2.2. Rechtsprechung

Das Europäische Recht ist mit dem Deutschen Recht und deren Rechtsprechung in Konflikt geraten. Die Ausgangssituation war zunächst, dass die nationalen Vorschriften in der EU zur Sitzverlegung uneinheitlich waren. So galt in der BRD die Sitztheorie und in Großbritannien die Gründungstheorie.

- Nationale Vorschriften zur Sitzverlegung sind uneinheitlich:
 - Sitztheorie (etwa Deutschland)
 - Gründungstheorie (etwa Großbritannien)

<u>Sitztheorie</u>	<u>Gründungstheorie</u>
<ul style="list-style-type: none">- maßgeblich ist der tatsächliche Verwaltungssitz- mit Verlegung des Sitzes zugleich Auflösung der Gesellschaft im Gründungsland und Neugründung im Zuzugsland	<ul style="list-style-type: none">- maßgeblich ist das Statut bei Gründung der Gesellschaft (Satzungssitz)- einmal wirksam gegründete Gesellschaft kann ihren Sitz frei verlegen

Ausgehend von dieser unterschiedlichen Interpretation wurde seitens des BGH in Deutschland zunächst die Sitztheorie vertreten. Folge hiervon war, dass eine Limited für eine ausschließlich deutsche Geschäftstätigkeit sinnlos war⁶. Sobald sich ein Verwaltungssitz der Limited nur in der BRD befand, wurde deutsches Recht angewandt und die Existenz der Limited in England praktisch ignoriert.

Folgende Meilensteine der Rechtsprechung sind zu berücksichtigen:

- **Daily Mail** (1988) → Wegzugsbeschränkungen zulässig
Eine Kapitalgesellschaft versuchte ihren Geschäftssitz in die Niederlande zu verlegen, um Steuern zu sparen. Das zuständige Finanzministerium verweigerte die Zustimmung. Der EuGH entschied, dass das Verbot europarechtskonform ist und kein Anspruch auf Sitzverlegung ins Ausland existiert⁷.

⁶ vgl. BGH GmbHR 2000, 715

⁷ EuGH NJW 1989, 2186

- **Centros** (1999) → Zuzugsbeschränkungen unzulässig
In diesem Fall wollte eine Kapitalgesellschaft ohne Geschäftstätigkeit in Großbritannien ihren Verwaltungssitz nach Dänemark verlegen. In Dänemark wurde die Eintragung einer Zweigniederlassung verweigert.
Der EuGH entschied, dass eine Versagung der Eintragung europarechtswidrig ist. Es besteht eine Eintragungspflicht, wenn die Gesellschaft in einem Mitgliedsstaat wirksam gegründet wurde. Gegen Missbrauch können geeignete Maßnahmen getroffen werden, wobei eine Versagung der Eintragung per se nicht zulässig ist⁸.
- **Überseering** (2002) → Ausländische (europäische) Gesellschaften sind rechtsfähig
In diesem Fall verklagte die Überseering BV ein deutsches Unternehmen. Die Klage wurde zunächst mangels Rechts- und Parteifähigkeit der BV abgewiesen.
Der EuGH entschied, dass eine Gesellschaft, die in einem Mitgliedsstaat wirksam gegründet wurde, in allen anderen Staaten der EU als rechtsfähig anzusehen ist⁹.
- **Inspire Art** (2003) → keine Sonderanknüpfung auch bei Umgehung von Gründungsvorschriften
Den Abschluss der Entwicklung bildet die Entscheidung des EuGH in Sachen Inspire Art vom 30.09.2003¹⁰. Diese Entscheidung ist der Geburtstag „der Limited mit Sitz in Deutschland“.
Eine englische Gesellschaft mit Zweigniederlassung in den Niederlanden führte ausschließlich in den Niederlanden ihre Geschäfte. In den Niederlanden war vorgesehen, dass Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften besondere Erfordernisse zu erfüllen haben.
Der EuGH entschied, dass die Niederlassungsfreiheit es gebietet, dass Gesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der EU gegründet wurden, auch in einem anderen Mitgliedsstaat der EU voll anzuerkennen sind, auch wenn die Gesellschaft einzig mit dem Ziel in einem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurde, um das dortige vermeintlich oder tatsächlich einfachere Gründungsrecht auszunutzen, letztendlich die Geschäftstätigkeit jedoch lediglich im Inland betrieben werden soll (sogenannte Briefkastengesellschaften). Die Briefkastenfirma ist keine Umgehung.

2.3. Ergebnis

Nach der Entscheidung des EuGH kann es unter Berufung auf die Niederlassungsfreiheit nach Art. 43, 48 EGV einem Unternehmen nicht mehr verwehrt werden, eine Limited in England zu gründen, um mit dieser in Deutschland tätig zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nur in Deutschland betreibt und im Gründungsstaat lediglich als Briefkastengesellschaft existiert.

Der Markt hat hierauf schnell reagiert und professionelle Limited-Anbieter haben, was die Zahlen belegen, mit Erfolg die Limited als Gesellschaft in Deutschland etabliert. Die genannten Grundsätze sind auf andere Staaten der EU übertragbar, wobei allerdings die Limited in Deutschland dominiert aufgrund ihrer schnellen und kostengünstigen Gründung.

⁸ EuGH NJW 1999, 2027

⁹ EuGH NJW 2002, 3614

¹⁰ EuGH NJW 2003, 1461

3. Englische Limited als Alternative zur GmbH

Der Boom, der durch die Entscheidung ausgelöst wurde und das verstärkte Auftreten der Limiteds in Deutschland, machen es notwendig, die Limited nach englischem Recht mit der GmbH nach deutschem Recht zu vergleichen und gegenüberzustellen. Dabei soll im Gegensatz zu manchen professionellen Anbietern, die die Limited propagieren, der Schwerpunkt nicht nur auf die Gründung gelegt werden. In den Vergleich mit einzubeziehen ist neben der Gründung auch der Geschäftsablauf sowie die Beendigung der Gesellschaft. Schließlich sollen die Vor- und Nachteile einer Limited gegenüber der derzeitigen GmbH nach deutschem Recht hervorgehoben werden.

3.1. Limited im Vergleich zur GmbH

Besondere Bedeutung für die Limited nach englischem Recht haben als Rechtsgrundlage der companies act 1985 (CA 1985), ergänzt durch den companies act 1989 (CA 1989) sowie das Case law.

Für die GmbH nach deutschem Recht sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen im GmbH-Gesetz (GmbHG) und im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt.

Nachfolgend eine Übersicht:

	GmbH	Limited
Gründung		
Kapitalaufbringung	<ul style="list-style-type: none"> - Mindeststammkapital von € 25.000,00 - grundsätzlich bar zu leisten; Sacheinlagen nur unter Wahrung zusätzlicher Voraussetzungen zulässig - mind. ¼ muss auf jede Stammeinlage eingezahlt sein; insgesamt mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Mindestkapital, frei bestimmbar - Bar- oder Sacheinlagen (ohne nähere Prüfung) - Einzahlung der Einlagen nicht erforderlich
Dokumente	Gesellschaftsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Memorandum of association - Articles of association
Form	Notarielle Beurkundung	Es gibt keine entsprechende Vorschrift
Anmeldung	Eintragung in das Handelsregister	Registrierung im Companies House
(Pflicht-)Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführer - Gesellschafterversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Direktor - Gesellschafterversammlung - Secretary
Dauer des Verfahrens	zwischen 1 Woche und 2-3 Monaten	ca. 2 Wochen; bei Schnellverfahren innerhalb von 24 Stunden
Kosten	ab ca. € 400,00	ab 20,00 Pfund

	GmbH	Limited
Geschäftsablauf		
Kapitalausschüttung	Kapital (aus Rücklagen) darf ausgeschüttet werden, sofern das Stammkapital nicht angegriffen wird.	Zulässig ist nur die Ausschüttung erwirtschafteter Gewinne nach Verrechnung mit Verlustvorträgen
Anteilsübertragung	Notarielle Form	Schriftform (in Verbindung mit Umschreibung im Gesellschaftsregister durch Secretary)
Rechnungslegung/ Publizitätspflichten	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresabschluss (mit größenabhängigen Erleichterungen) - Wichtige Änderungen bei der Gesellschaft und im Gesellschafterbestand 	<ul style="list-style-type: none"> - Annual Accounts (mit größenabhängigen Erleichterungen) - Annual Return - Bestimmte fristgebundene Mitteilungen
Aufbewahrungspflicht	§ 257 HGB	Die Ltd. muss am registered office diverse Verzeichnisse, Dokumente und Protokolle von Gesellschafterbeschlüssen aufbewahren
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen - Persönliche Haftung der Gesellschafter nur in Ausnahmefällen 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen - Persönliche Haftung der Gesellschafter nur in Ausnahmefällen
Haftung der Geschäftsführer	Grundsätzlich möglich	Grundsätzlich möglich

	GmbH	Limited
Beendigung		
Freiwillige Auflösung	§§ 60 ff. GmbHG	Insolvency Act 1986 Besonderheit: Erklärung der Direktoren über Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft

3.1.1. Gründung der Gesellschaft GmbH

Gesellschaftsvertrag

Um eine GmbH zu gründen, ist zunächst ein Gesellschaftsvertrag erforderlich, den - im Fall einer Einmann-Gesellschaft - der alleinige Gesellschafter oder - in allen anderen Fällen - die Gesellschafter abschließen (§ 2 Abs. 1 GmbHG). Dieser Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Zwar besteht bezüglich des Inhalts des Gesellschaftsvertrags weitgehend Gestaltungsfreiheit, jedoch sind einige gesetzliche Mindestanforderungen zu beachten (§ 3 GmbHG). Im Gesellschaftsvertrag müssen insbesondere geregelt sein:

- die Firma (der Name der Gesellschaft) sowie der Sitz der Gesellschaft,
- der Gegenstand des Unternehmens,
- der Betrag des Stammkapitals sowie
- der Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Mindestkapital

Wie bereits dargestellt, ist im Gesellschaftsvertrag das Stammkapital anzugeben. Dieses muss mindestens **25.000 Euro** betragen (§ 5 Abs. 1 GmbHG).

Die Stammeinlage, also der Einlagebetrag, der von jedem Gesellschafter zu leisten ist, muss mindestens 100 Euro betragen. Dabei können die Stammeinlagen der Gesellschafter unterschiedlich hoch sein, wobei eine Stammeinlage immer durch 50 Euro teilbar sein muss (§ 5 Abs. 3 GmbHG).

Soll die Stammeinlage nicht in Geld, sondern mit einer Sache erbracht werden, z.B. durch die Einbringung eines Grundstücks oder eines bereits bestehenden Einzelunternehmens, ist zusätzlich ein Sachgründungsbericht erforderlich, aus dem sich die Werthaltigkeit der Sache ergibt (§ 5 Abs. 4 GmbHG). Werden hierbei falsche Angaben gemacht, kann ein Ersatzanspruch der GmbH gegenüber den Gesellschaftern und Geschäftsführern bestehen (§ 9a GmbHG).

Geschäftsführer

Bereits in der Gründungsphase müssen ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die die GmbH nach außen vertreten und sie somit handlungsfähig macht (§ 6 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GmbHG). Der oder die Geschäftsführer werden entweder bereits im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss bestellt (§ 6 Abs. 3, § 46 Nr. 5 GmbHG).

Handelsregistereintragung

Die GmbH besteht erst in dem Moment, in dem sie in das Handelsregister eingetragen ist (§ 11 GmbHG). Die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister ist dabei erst möglich, wenn auf jede Stammeinlage - soweit keine Sacheinlagen vereinbart sind - ein Viertel eingezahlt ist, mindestens insgesamt 12.500 Euro (§ 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GmbHG). Handelt es sich um eine Einmann-Gesellschaft, muss vor Anmeldung zum Handelsregister ein Viertel des Stammkapitals, mindestens 12.500 Euro eingezahlt und für den verbleibenden Betrag der Geldeinlage eine Sicherung bestellt sein (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GmbHG).

Leider lässt es sich in der Praxis regelmäßig nicht beeinflussen, innerhalb welchen Zeitraums nach der Anmeldung der GmbH zum Handelsregister die Eintragung dann tatsächlich erfolgt.

Rechtszustand vor der Eintragung zum Handelsregister

Wie bereits erwähnt, entsteht die GmbH erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Zuvor

handelt es sich um eine Vorgesellschaft, die eine Personenvereinigung eigener Art darstellt, die weder mit einer Kapitalgesellschaft noch mit einer Personengesellschaft vergleichbar ist. Neben der Vorgesellschaft haften für Verbindlichkeiten vor der Eintragung der GmbH in das Handelsregister die für die Vorgesellschaft Handelnden persönlich (§ 11 Abs. 2 GmbHG)¹¹.

Kosten der Gründung

Da der Gesellschaftsvertrag in notarieller Form geschlossen werden muss, fallen jedenfalls die Kosten des Notars an, der jedoch - zumindest bei einfachen Gründungen - zugleich die erforderliche rechtliche Beratung leistet. Somit wird in diesen Fällen der Gesellschaftsvertrag letztlich vom Notar erstellt, so dass kein zusätzlicher Rechtsberatungsbedarf mit entsprechenden Kosten besteht.

Durch die Eintragung zum Handelsregister entstehen der GmbH Eintragungskosten.

Die Höhe der Kosten des Notars und des Handelsregistereintrags orientieren sich am jeweiligen Geschäftswert der GmbH, der maßgeblich durch das Stammkapital bestimmt wird. Wird eine Einpersonen-GmbH mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital von 25.000 Euro errichtet, betragen die Kosten in der Regel weniger als 400 Euro¹².

Limited (Ltd.)

Gesellschaftsvertrag

Im Gegensatz zum Gesellschaftsvertrag einer GmbH genügt zur Gründung einer Ltd. ein Gesellschaftsvertrag **in einfacher Schriftform**. Ein Gang zum Notar bzw. zu einer entsprechenden englischen Stelle ist somit nicht erforderlich.

Allerdings sollte bedacht werden, dass der Gesellschaftsvertrag nach englischem Recht zu schließen ist. Auch wenn keine Sprachprobleme bestehen, wird es regelmäßig ohne rechtliche Beratung nicht möglich sein, einen solchen Vertrag zu verfassen.

Zwar bieten Vermittler ihre Dienste bei der Gründung einer Ltd. an, bei der auch die Erstellung eines Gesellschaftsvertrags mit umfasst sein mag. Jedoch stellt sich die Frage, ob man sich hiermit begnügt oder noch spezieller Gestaltungs- bzw. Beratungsbedarf beim Vertragsabschluss besteht. Insbesondere in Fällen, in denen sich mehrere Gesellschafter mit unterschiedlichen Interessen zur Gründung einer Ltd. zusammenschließen, dürfte dies der Fall sein.

Mindestkapital

Zweifelloos der größte Unterschied zwischen einer GmbH und einer Ltd. ist die Vorgabe eines Mindestkapitals. Eine Ltd. kann bereits mit einem Kapital von nur einem englischen Pfund (ca. 1,40 Euro) errichtet werden. Üblicherweise wird jedoch ein Kapital von 100 englischen Pfund (£) bestimmt.

Regelungen hinsichtlich des Umfangs des eingezahlten Mindestkapitals sind folglich nicht zu beachten.

¹¹ Zur darüber hinaus bestehenden Innenhaftung der Gesellschafter der Vorgesellschaft vgl. Schmidt in Scholz, GmbH-Gesetz, 9. Auflage, 2002, § 11, Rz. 79 ff.

¹² Vgl. Wachter, GmbHR 2004, S. 88 (94).

Organe der Ltd.

Die Geschäfte der Ltd. werden durch mindestens einen „director“ geführt. Daneben ist noch ein „secretary“ erforderlich, der formelle Aufgaben zu erfüllen hat. Hierunter fällt z.B. die Vorbereitung und Unterzeichnung des „annual return“, d.h. des beim Handelsregister vorzulegenden Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes.

Handelsregistereintrag

Die Eintragung der Ltd. in das englische Handelsregister („Companies House“) erfolgt regelmäßig zügig und ist - abgesehen von der Vorlage diverser Dokumente zum Antrag der Eintragung - an keine weiteren Voraussetzungen gebunden.

Kosten der Gründung

Die Kosten der Eintragung einer Ltd. in das englische Handelsregister betragen grundsätzlich 20 Pfund (ca. 28 Euro). Hinzukommen aber noch die Kosten der Erstellung des Gesellschaftsvertrags, eine eventuell erforderliche rechtliche Beratung und sonstige Gründungsformalitäten.

Diverse Dienstleister bieten dies in einem Paket zu variierenden Preisen an¹³.

3.1.2. Weiterer Geschäftsgang**GmbH****Änderungen des Handelsregistereintrags**

Treten Änderungen bei der GmbH ein, sind diese oftmals im Handelsregister einzutragen. Dies führt zum einen zu Registerkosten. Zum anderen fallen Notarkosten an, da Anmeldungen zum Handelsregister der notariellen Beurkundung bedürfen.

Wird z.B. der Geschäftsführer ersetzt oder tritt ein neuer hinzu, ist dies eintragungspflichtig (§ 39 Abs. 1 GmbHG). Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind notariell zu beurkunden und im Handelsregister einzutragen (§ 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1 GmbHG). Hierunter fällt z.B. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals. Schließlich muss auch der Vertrag über die Übertragung von Geschäftsanteilen notariell beurkundet werden (§ 15 Abs. 3 GmbHG) und ist dem Handelsregister anzuzeigen.

Vorlage des Jahresabschlusses

Nach Erstellung des Jahresabschlusses und ggf. Prüfung durch einen Abschlussprüfer müssen die Geschäftsführer diesen den Gesellschaftern vorlegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung beschließen (§ 42a Abs. 1 und 2 GmbHG).

Zudem muss der Jahresabschluss beim zuständigen Handelsregister eingereicht werden (§ 325 Abs. 1 HGB). Es bestehen hierbei Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§§ 326 f. HGB).

¹³ Vgl. Wachter, GmbHR 2004, S. 88 [94] zwischen 250 Euro und 2.500 Euro; Maul/Schmidt, BB 2003, S. 2297 [2298] 259 Euro; wobei jeweils darauf hingewiesen wird, dass bei zusätzlichem Beratungsbedarf zum Gründungszeitpunkt und im weiteren Geschäftsgang höhere Kosten anfallen als bei einer inländischen Gesellschaft.

Kapitalerhaltung

Die Gesellschafter der GmbH entscheiden in einem Gesellschafterbeschluss über die Verwendung des Gewinns. **Ausschüttbar** ist hierbei grundsätzlich der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags (§ 29 Abs. 1 GmbHG). Es können aber auch Rücklagen aufgelöst und ausgeschüttet werden, soweit das Stammkapital hierbei erhalten bleibt (Auszahlungssperre, § 30 Abs. 1 GmbHG).

Gewährt ein Gesellschafter der GmbH ein Darlehen zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Gesellschaft in der Krise befindet und ein ordentlicher Kaufmann Eigenkapital zugeführt hätte, wird dieses Darlehen in ein sog. **eigenkapitalersetzendes Darlehen** umqualifiziert. Im Fall eines Insolvenzverfahrens kann der Gesellschafter die Rückzahlung nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen (§ 32a Abs. 1 GmbHG).

Zum Zwecke der Kapitalerhaltung ist der **Erwerb eigener Anteile** beschränkt. Sind die Einlagen vollständig geleistet, dürfen eigene Anteile nur soweit zurückerworben werden, als hierzu Vermögen der GmbH verwendet wird, welches über das Stammkapital hinausgeht (§ 33 Abs. 2 GmbHG). Die Einziehung von Anteilen und damit eine Kapitalherabsetzung ist möglich, wenn dies im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist (§ 34 Abs. 1 GmbHG).

Durchgriffshaftung

Grundsätzlich ist die Haftung der GmbH gegenüber ihren Gläubigern auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt.

In wenigen Fällen ist jedoch eine **Haftung des Gesellschafters** vorgesehen. Beispielsweise haften die Gesellschafter für den Schaden, der bei der Errichtung der GmbH durch falsche Angaben zum Wert von Sacheinlagen entsteht (§ 9a Abs. 1 GmbHG). Ebenso haftet der Gesellschafter, wenn an ihn vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein eigenkapitalersetzendes Darlehen zurückgezahlt wird (§ 32b GmbHG).

Der **Geschäftsführer** der GmbH kann dann in Anspruch genommen werden, wenn er in seiner Funktion als Organ der GmbH nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufbringt (§ 43 Abs. 2 GmbHG). Stellt der Geschäftsführer nicht rechtzeitig einen Insolvenzantrag, kann er u.a. von der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach Feststellung der Überschuldung der Gesellschaft in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 GmbHG).

Daneben können sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer von der GmbH wegen eines Schadens aus unerlaubter Handlung in Anspruch genommen werden (§§ 823 BGB ff.). Hierunter fallen z.B. Fälle, in denen das Eigentum der GmbH vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt wird.

Limited (Ltd.)

Anforderungen in Großbritannien

a) registered office

Auch wenn die Ltd. in Großbritannien keine Geschäftstätigkeit ausübt, benötigt es ein „registered office“ in England. Dort sind die wesentlichen Dokumente (z.B. Buchhaltung) aufzubewahren.

Das „registered office“ muss telefonisch erreichbar sein. Schließlich ist auch Vorsorge zu tragen, dass die an das „registered office“ gesendete Post zur in Deutschland tätigen Ltd. weitergeleitet wird. Zudem benötigt die Ltd. in Großbritannien ein Bankkonto.

Ein „registered office“ wird oftmals durch einen in Großbritannien ansässigen Rechtsanwalt oder ein englisches „Office-Center“ betreut. Jedenfalls ist das Vorhalten eines solchen „Briefkastens“ mit laufenden Kosten verbunden.

b) Änderungen der Gesellschaft

Bei der Ltd. handelt es sich um eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft, für die das englische Gesellschaftsrecht gilt, auch wenn sie tatsächlich nicht in England tätig ist.

Treten nun z.B. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse ein oder scheidet ein Gesellschafter aus bzw. tritt ein neuer Gesellschafter hinzu, ist dies nach englischem Recht zu behandeln. Regelmäßig ist hierbei ein Rechtsberater hinzuziehen, der mit dem englischen Recht vertraut ist. Der laufende Berater in Deutschland dürfte eine solche Beratung meist nicht selbst leisten können, so dass es erforderlich ist, einen ausländischen Kollegen oder anderen Berater hinzuziehen. Die Kosten einer solchen Beratung werden in aller Regel über denen einer rein inländischen Beratung liegen.

c) Bilanzvorlage

Der Jahresabschluss („accounts“) und der Geschäftsbericht der Direktoren der Ltd. („annual return“) sind jährlich dem englischen Register in englischer Sprache vorzulegen. Erfolgt dies nicht, droht eine Geldstrafe oder gar die Löschung der Ltd. aus dem Register.

Hierbei ist zu beachten, dass die Rechnungslegung der Ltd. nach englischem Recht, also nach den UK-GAAP, zu erfolgen hat. Soweit die Ltd. ihre Gewinne in Deutschland erwirtschaftet, unterliegt sie dort der Besteuerung, weshalb eine Überleitungsrechnung von der Bilanz nach UK-GAAP zur Bilanz nach deutschen HGB erforderlich ist, um hieraus schließlich die maßgebliche Steuerbilanz zu entwickeln.

Anforderungen in Deutschland**a) Anmeldung einer Zweigniederlassung**

Wird die Ltd. in Deutschland tätig, ist zwingend eine Zweigniederlassung zum deutschen Handelsregister anzumelden (§ 13e Abs. 2 Satz 1 HGB). Dies gilt auch dann, wenn die Ltd. ausschließlich in Deutschland tätig ist und praktisch damit ihre Hauptniederlassung im Inland hat. Da jedoch aus Sicht des Registerrechts eine Hauptniederlassung ausschließlich im Gründungsstaat sein kann, ist hier dennoch von einer Zweigniederlassung auszugehen¹⁴.

Zur Anmeldung einer Zweigniederlassung ist eine Vielzahl an Dokumenten erforderlich. Zudem müssen Urkunden und Bescheinigungen regelmäßig von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übertragen werden. Zudem ist der Anmeldung einer Zweigniederlassung eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages sowie die Liste der Gesellschafter beizufügen, § 13b Abs. 2 Satz 2 HGB.

b) Vorlage des Jahresabschlusses

Auch wenn der Jahresabschluss der Ltd. bereits dem englischen Register vorzulegen ist, ist der Jahresabschluss trotzdem auch beim Handelsregister der Zweigniederlassung offen zu legen (§ 325a Abs. 1 Satz 1 HGB). Allerdings können die Unterlagen auch in englischer Sprache vorgelegt werden, wenn es sich dabei um eine beglaubigte Abschrift eines Registers der Hauptniederlassung handelt und von der Beglaubigung des Registers eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht wird (§ 325a Abs. 1 Satz 4 und 5 HGB).

¹⁴ vgl. Happ/Holler, DStR 2004, S. 730 ff.

Kapitalerhaltung

Auch wenn die Ltd. ausschließlich in Deutschland tätig sein sollte, handelt es sich dennoch um eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft, für die die Vorgaben des englischen Rechts maßgeblich sind.

Anders als bei einer GmbH können nur erwirtschaftete Gewinne abzüglich von Verlustvorträgen an die Gesellschafter der Ltd. ausgeschüttet werden. Eine Auflösung von Rücklagen und deren **Ausschüttung**, wie dies bei einer GmbH möglich ist, kann nicht vorgenommen werden¹⁵.

Der **Rückerwerb eigener Anteile** ist grundsätzlich unzulässig¹⁶. Eine **Kapitalherabsetzung** ist nur unter Einschaltung eines Gerichts möglich. Hierbei werden die Belange der Gläubiger der Ltd. berücksichtigt, die unter bestimmten Voraussetzungen der Kapitalherabsetzung widersprechen können¹⁷.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Ltd. strengeren Vorgaben an die Kapitalerhaltung unterliegt als die GmbH.

Durchgriffshaftung

In Bezug auf die sogenannte „Durchgriffshaftung“ ist ebenfalls englisches Recht anzuwenden, selbst wenn die Limited ausschließlich in Deutschland tätig ist. Hinzutreten aber auch die Vorschriften des deutschen Schuld- und Deliktrechts, insbesondere das Recht der unerlaubten Handlung nach § 823 ff. BGB.

Mit der Frage nach der **Durchgriffshaftung** werden Haftungstatbestände erfasst, die neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter und ihre Organe in die Haftung nehmen. Es wird auf die dahinterstehenden Personen „durchgegriffen“. In bestimmten Sonderfällen sollen die sich hinter einer Gesellschaft befindlichen Personen nicht auf den Schutz der Kapitalgesellschaft und deren beschränkten Haftung berufen können. Hierzu existiert sowohl nach deutschem als auch nach englischem Recht eine Reihe von Haftungstatbeständen, wobei aber deutlich zu machen ist, dass die Durchgriffshaftung relativ selten in Betracht kommt.

Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH und nun auch durch den BGH bestätigt, ist im Hinblick auf die Haftung der Gesellschaft das gesellschaftsrechtliche Gründungsstatut der ausländischen Gesellschaft, hier England, allein maßgeblich. Der BGH hat deutlich in den Urteilsbegründungen ausgeführt, dass sich die Haftung des Directors einer in England rechtmäßig gegründeten Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland allein nach dem am Ort ihrer Gründung geltenden Recht richtet¹⁸. Gleichzeitig führt der BGH aus, dass eine persönliche Haftung des Directors analog § 11 Abs. 2 HGB bei nicht erfolgter Eintragung der Gesellschaft in das deutsche Handelsregister gegen die in Art. 43, 48 EGV konstituierte Niederlassungsfreiheit verstößt und somit nicht in Betracht kommt. Insoweit verweist der BGH auf etwaige Ansprüche nach englischem Recht. Diese sollen hier kurz dargestellt werden.

¹⁵ vgl. Kallmeyer, DB 2004, S. 636 ff.

¹⁶ vgl. Schumann, DB 2004, S. 743 ff.

¹⁷ vgl. Happ/Holler, DStR 2004, S. 730 ff.

¹⁸ BGH ZIP 2005, 805

Gesellschafter einer Limited können persönlich haftbar gemacht werden, wenn die Errichtung der Ltd. als bloße „Fassade“ beurteilt wird („lifting of the corporate veil). Die Haftungstatbestände greifen nur selten, weil im englischen Recht Vorschriften für das Mindestkapital fehlen und damit auch solche Rechtssätze, die das Stammkapital schützen wollen und die in Deutschland etwa zu einem Haftungsdurchgriff führen können (entgegen § 13 Abs. 2 GmbHG kann es in Einzelfällen zu einem Haftungsdurchgriff kommen, dazu sind insbesondere die Fallgruppen des Institutsmissbrauchs, der Unterkapitalisierung, der Vermögens- und Spährenmischung sowie die Fälle beherrschender Gesellschafter zu zählen).

Der Director einer Limited kann gleichfalls in die Haftung kommen, allerdings ist die Rechtsprechung hier sehr einzelfallbezogen und weist noch weniger Grundzüge auf als im deutschen Recht.

- Missbrauchshaftung/betrügerische Zwecke

Eine Haftung des Directors kommt in Betracht, wenn getrennte Gesellschaften vorgespiegelt werden, um die Haftung einer einzigen zu verschleiern. Eine weitere Fallgruppe gilt bei illegalem Handeln, d.h. das trading with the enemy. Haftungen können auch auf Vertrauen begründet sein, wenn die entsprechende Vertretungsmacht fehlt. Muss ein Vertragspartner nicht mit Haftungsbeschränkungen rechnen und der Geschäftsführer legt dies nicht offen, so kann er persönlich in Anspruch genommen werden (Scheinvertretung).

- Haftung bei Insolvenzverschleppung

Die wichtigsten Haftungstatbestände sind das sogenannte fraudulent trading und das wrongful trading. Hier zeigen sich Parallelen zum deutschen Recht. Allerdings sieht das englische Recht keine ausdrückliche Insolvenzantragspflicht des Directors vor.

Nach dem **fraudulent trading** besteht bei drohender Insolvenz dann eine Haftung des Directors, wenn dieser in betrügerischer Absicht den Gläubigerinteressen zuwider handelt. Die Haftung ist aber an strenge subjektive Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft, die den Nachweis einer Betrugsabsicht gegenüber Gesellschaftsgläubigern verlangt.

Nach dem **wrongful trading** haftet ein Director nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verschärft, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass keine realistische Möglichkeit der Insolvenzvermeidung bestand und er nicht jeden möglichen Schritt unternommen hat, um den Schaden für die Gesellschaftsgläubiger möglichst gering zu halten, wofür ihm die Beweislast obliegt.

Die Ansprüche können aber nur vom Insolvenzverwalter (liquidator) geltend gemacht werden. Schadensersatzleistungen werden an ihn gezahlt und im Anschluss an die Gläubiger verteilt.

Wie Eingangs erwähnt, greifen die gesellschaftsrechtlichen Haftungstatbestände nicht und es verbleibt lediglich im Bereich des Deliktrechts die Möglichkeit, den Director in die Haftung nach deutschem Recht zu bringen. Dies wäre in Fällen einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB oder aber im Falle des Betruges, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB möglich.

Strittig und bislang nicht geklärt ist es, ob die Rechtsgrundsätze, die der BGH zur Haftung des Geschäftsführers entwickelt hat, nach dem Begriff des sogenannten „**existenzvernichtenden Eingriffs**“ auch auf die Limited herangezogen werden kann.

Ein existenzvernichtender Eingriff liegt dann vor, wenn eine Gesellschaft auf kaltem Wege liquidiert wird, und zwar dadurch, dass ihr ohne Ausgleich Vermögenswerte entzogen werden. Der BGH hat sich nicht abschließend geäußert, ob dieses Rechtsinstitut aus dem Recht der unerlaubten Handlungen, d.h. §§ 823 ff. BGB oder aus dem Gesellschaftsrecht entwickelt worden ist. Die Haftung weist aber Parallelen zum Gesellschaftsrecht auf, weshalb die Haftungsgrundsätze wohl nicht auf die Limited übertragen werden können¹⁹.

3.1.3. Besteuerung

GmbH

Besteuerung auf Ebene der GmbH

Eine GmbH mit Geschäftsleitung oder Sitz in Deutschland ist in Deutschland **unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig**. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich ihr gesamtes, weltweit erzieltetes Einkommen in Deutschland zu versteuern hat. Allerdings wird durch Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern geregelt, wie die Doppelbesteuerung von im Ausland erzielten Einkünften vermieden wird.

Sofern die GmbH einen bzw. mehrere Betriebe in Deutschland unterhält, ist sie zudem **gewerbsteuerpflichtig**.

Der von der GmbH erwirtschaftete Gewinn unterliegt somit

- der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % des steuerpflichtigen Gewinns,
- dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaftsteuer sowie
- der Gewerbesteuer, die abhängig vom Hebesatz der Gemeinde, in der die GmbH tätig ist, bis zu 19,68 % (bei einem Hebesatz von 490 %, z.B. Frankfurt/Main) des steuerpflichtigen Gewinns betragen kann.

Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners

a) Gewinnausschüttungen der GmbH an die Anteilseigner

Schüttet die GmbH Gewinne an den Anteilseigner aus, unterliegen diese der **Kapitalertragsteuer** in Höhe von 20 % des ausgeschütteten Gewinns (§ 43 Abs. 1 Nr. 1, § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Diese hat die GmbH einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Ist der Anteilseigner eine in Großbritannien ansässige Kapitalgesellschaft, kommt eine Reduzierung der Kapitalertragsteuer auf Grund der in deutsches Recht erfolgten Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie in Betracht (§ 43b EStG). Allerdings darf die GmbH nur dann vom Einbehalt der Kapitalertragsteuer Abstand nehmen, wenn der Anteilseigner eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorlegt (§ 50d Abs. 1 EStG).

Ist der Anteilseigner eine **im Inland wohnhafte, natürliche Person**, unterliegt die Gewinnausschüttung nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte der Einkommensteuer (§ 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG). Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird hierbei auf die Einkommensteuer angerechnet.

Handelt es sich bei dem Anteilseigner um eine im Inland ansässige Kapitalgesellschaft, hat diese die Gewinnausschüttung in Höhe von 5 % zu versteuern (§ 8b Abs. 1 und Abs. 5 KStG). Auch hier wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

¹⁹ strittig, vgl. Köke, Schwabe ZAP 2006, 609

Ein **in Großbritannien wohnhafter Anteilseigner** unterliegt mit den ausgeschütteten Gewinnen grundsätzlich der deutschen Besteuerung (§ 49 Abs. 1 Nr. 5a EStG). In Deutschland wird Kapitalertragsteuer erhoben (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG), die laut dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Großbritannien 15 % nicht übersteigen darf, sofern die Gewinnausschüttung in Großbritannien steuerpflichtig ist (Art. 6 Abs. 1 DBA GB). Befindet sich die Beteiligung an der GmbH nicht in einem inländischen Betriebsvermögen, wird die Einkommensteuer durch den Einbehalt der Kapitalertragsteuer - auch unter Berücksichtigung des ermäßigten Steuersatzes - abgegolten (§ 50 Abs. 5 EStG). In Großbritannien wird die in Deutschland gezahlte Kapitalertragsteuer auf die englische Steuer angerechnet (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a DBA GB).

Handelt es sich bei dem Anteilseigner um eine **in Großbritannien ansässige Kapitalgesellschaft**, fällt nach der Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie keine Kapitalertragsteuer in Deutschland an, sofern eine Beteiligung von mindestens 25 % seit mindestens 12 Monaten besteht. Die Gewinnausschüttung unterliegt in Großbritannien der Besteuerung, wobei die von der GmbH auf den Gewinn gezahlte Körperschaftsteuer auf die englische Steuer angerechnet wird (Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DBA GB).

b) Veräußerung der GmbH-Anteile

Veräußert der Anteilseigner die GmbH-Anteile, bestimmt sich die Besteuerung wiederum danach, ob es sich um einen in- oder ausländischen Anteilseigner handelt, der eine natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft ist.

Eine **im Inland wohnhafte natürliche Person** als Anteilseigner hat den Veräußerungsgewinn zu 50 % der Einkommensteuer zu unterwerfen (§ 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG). Außerdem ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer zu entrichten (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG). Befinden sich die Anteile in einem Gewerbebetrieb, fällt zudem Gewerbesteuer auf den hälftigen Veräußerungsgewinn an (§ 7 GewStG).

Ist der Anteilseigner eine **im Inland ansässige Kapitalgesellschaft**, unterliegen 5 % des Veräußerungsgewinns der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer (§ 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG, § 7 GewStG).

Ein Anteilseigner, natürliche Person oder Kapitalgesellschaft, der **in Großbritannien seinen Wohnsitz hat oder dort ansässig** ist, unterliegt zwar grundsätzlich mit dem Gewinn aus der Veräußerung der Anteile der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EStG); allerdings bestimmt das Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien, dass diese Gewinne ausschließlich in Großbritannien besteuert werden können (Art. 8 Abs. 3 DBA GB). Folglich fällt keine Steuer in Deutschland an.

Limited (Ltd.)

Besteuerung auf Ebene der Ltd.

Geht man von einer Ltd. aus, die ausschließlich in Deutschland wirtschaftlich tätig ist und befindet sich deren Sitz der Geschäftsleitung demnach in Deutschland, ist sie **unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig** (§ 1 Abs. 1 KStG)²⁰. Sofern die Ltd. ausschließlich im Inland Betriebe unterhält, ist sie zudem **gewerbsteuerpflichtig**.

Folglich ergibt sich kein Unterschied zur Besteuerung der Gewinne einer Ltd. und einer GmbH. Ein Unternehmer, der in Deutschland in der Rechtsform einer Ltd. tätig wird, kann somit nicht von etwaigen günstigeren Steuersätzen in Großbritannien profitieren.

²⁰ Vgl. Wachter, GmbHR 2004, S. 88 ff, wobei nicht abschließend geklärt ist, ob ein Fall nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 oder § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG vorliegt. Im Ergebnis wird jedenfalls eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht bejaht.

Allerdings ist wegen des Satzungssitzes **in Großbritannien trotzdem** dort eine **Steuerklärung** zu erstellen und abzugeben, wenn auch diese ein neutrales Ergebnis ausweist²¹. In der Praxis kann dem evtl. auch durch ein formloses Schreiben mit den entsprechenden Informationen an die englische Steuerbehörde genügt werden.

Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner

Seitens des Anteilseigners ergeben sich keine Unterschiede zur GmbH, sowohl im Falle von Gewinnausschüttungen als auch bei Veräußerung der Anteile an der Ltd.

3.2. Limited – Vorteile und Nachteile

Aus den vorstehenden Ausführungen können folgende Vor- bzw. Nachteil einer Limited gegenüber der GmbH festgestellt werden:

Vorteile:

- Geringes Gesellschaftskapital (ab einem englischen Pfund)
- Begrenzte Haftung auf das Gesellschaftskapital, (in der Literatur wird teilweise eine Mindestkapitalanforderung von € 25.000,00 für ausländische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland gefordert mit der Folge, dass eine Haftungsbegrenzung nicht eintreten würde, wenn das Mindestkapital nicht geleistet wurde).
- Keine Nachhaftung wie bei der GbR bei Austritt aus der Gesellschaft
- Freie Namenswahl (wie bei der deutschen GmbH oder AG)
- Geringe Gründungskosten, da keine notarielle Beurkundung
- Schnelle Firmengründung ca. zwei Wochen, im Schnellverfahren innerhalb von 24 Stunden

Nachteile:

- Benötigt ein Direktor und einen company secretary, der für die Einhaltung der formalen Pflichten verantwortlich ist
- Umfangreichere Eintragungspflichten und damit teurer
- Adresse in England (Firmensitz), wo die Post zugestellt werden kann und wo alle wichtigen Dokumente der Gesellschaft aufbewahrt werden (z.B. Aufbewahrungspflicht aller wichtigen Buchhaltungsunterlagen, die älter als ein halbes Jahr sind)
- Jährliche Einreichung einer Reihe wichtiger Daten beim Handelsregister
- Jährliche Einreichung eines Geschäftsberichtes, der Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung beim englischen Handelsregister
- Sanktionen bis 5.000,00 Pfund bei Verstoß von Vorschriften und persönliche Haftung des Direktors bei bestimmten Pflichtverletzungen
- Nach der Europäischen Insolvenzverordnung für Insolvenzverfahren ist das Recht desjenigen Staates zuständig, in dem sich der Verwaltungssitz der Gesellschaft befindet.
- Die „Limited“ mit Verwaltungssitz in Deutschland unterliegt dem deutschen Steuerrecht (Kapitalsteuer, Gewerbesteuer)
- Als Kapitalgesellschaft besteht Buchführungspflicht

Die Gründung einer Limited bietet sich für Existenzgründer an, die mit wenig Startkapital eine Gesellschaft gründen wollen. Ansonsten kommt die „Limited“ nur für Unternehmer in Betracht, die ohnehin vor hatten, eine GmbH zu gründen und sich der Haftung gegenüber ihren Vertragspartnern möglichst weitgehend entziehen wollen. Vertrauensfördernd dürfte das „Ltd.“ im Briefkopf keinesfalls sein.

²¹ vgl. Happ/Holler, DStR 2004, S. 730 ff.

4. Erscheinungsformen der Limited

Bei der Erscheinungsform der Limited in Deutschland kann unterschieden werden zwischen der Limited mit Zweigniederlassung in Deutschland und der Limited ohne/mit Betriebsstätte in Deutschland. Zudem ist auch eine Limited als Komplementär einer deutschen Kommanditgesellschaft möglich. Nachfolgend werden die Möglichkeiten aufgezeigt:

Die Ltd. mit Zweigniederlassung in Deutschland

- selbständige Zweigniederlassung
 - „echte Zweigniederlassung (räumliche, organisatorische, personelle und sachliche Selbständigkeit)
 - satzungsmäßiger Sitz in Großbritannien, tatsächlicher Verwaltungssitz in Deutschland
- Unselbständige Zweigniederlassung (Zweigniederlassung ohne eigene Leitungsfunktion)

Die Ltd. ohne/mit Betriebsstätte in Deutschland

- ohne Betriebsstätte (Sitz der geschäftlichen Leitung in Großbritannien; in Deutschland tritt nur die in Großbritannien ansässige Ltd. als Vertragspartner auf)
- mit Betriebsstätte
 - + Handelsvertretervertrag → deutscher Betrieb als Handelsvertreter der Ltd.
 - + Ltd. als Einkaufsgesellschaft/Zwischenhändler des deutschen Betriebs (Waren werden von der Ltd. gekauft und mit Aufschlag an deutschen Betrieb weiterveräußert)
 - + Sale and Lease-back Verfahren → Übertragung des Eigentums (Immobilien; Betriebsmittel) auf die Ltd. mit anschließender Rückvermietung
 - + Ltd. als Holding → z.B. Aufspaltung in Besitz- und Betriebsgesellschaft

Die Ltd. & Co. KG

→ die Ltd. als Komplementärin einer deutschen Kommanditgesellschaft

5. Limited aus Sicht des Unternehmers (Gründung)

Sofern ein Unternehmer sich mit dem Gedanken trägt, eine Limited in Deutschland als Zweigniederlassung einzutragen, sind eine Reihe von Formalitäten und Unterlagen in der BRD einzureichen.

Inhalt der Handelsregisteranmeldung

Die Handelsregisteranmeldung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft zum deutschen Registergericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Zur inländischen Zweigniederlassung

- die Errichtung der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 Satz 1 HGB),
- die Firma der Zweigniederlassung (§ 13d Abs. 2 HGB),
- die Anschrift der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. § 24 Abs. 3 HRV),
- den Gegenstand der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 Satz 3 HGB),
- die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft zu vertreten und ihre Befugnisse (§ 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 HGB),

2. Zur ausländischen Gesellschaft

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft (§ 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG).
- die Rechtsform der Gesellschaft (§ 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HGB),
- das Register bei dem die Gesellschaft geführt wird und die Nummer des Registerintrags (§ 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HGB),
- den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft (vgl. § 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG),
- die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, z.B. Allein- oder Gesamtvertretungsmacht, gegebenenfalls Zulässigkeit von Insichgeschäften und Mehrfachvertretung (§ 13g Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 8 Abs. 4 GmbHG),
- die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft (§ 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG),
- der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§ 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG),
- etwaige Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft (vgl. § 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 2 GmbHG),
- Angaben über etwaige Sacheinlagen und den Betrag der Stammeinlage, auf den sich die Stammeinlage bezieht, sofern die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt (§ 13g Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. § 5 Abs. 4 GmbHG).

Sprache der Anmeldung, Form

Die Handelsregisteranmeldung hat in deutscher Sprache (§ 8 FGG, § 184 GVG) und in öffentlich beglaubigter Form (§ 12 HGB) zu erfolgen. In der Praxis wird empfohlen, die Handelsregisteranmeldung zweisprachig zu erstellen, um sicherzustellen, dass die ausländischen Geschäftsführer den Inhalt der von ihnen zu unterzeichnenden Anmeldung auch verstehen (§ 5 Abs. 2 BeurkG).

Notwendige Anlagen der Handelsregisteranmeldung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (z.B. eine englische private limited company), die in Deutschland eine Zweigniederlassung errichten will, hat dem Registergericht folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen Nachweis über das Bestehen der ausländischen Gesellschaft, z.B. durch einen Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine Gründungsurkunde (§ 13e Abs. 2 Satz 2 HS 1 HGB),
- einen Nachweis der Genehmigung, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf (§ 13e Abs. 2 Satz 2 HS 2 HGB),
- die Satzung der Gesellschaft in öffentlich beglaubigter Abschrift (§ 13g Abs. 2 Satz 1 HGB),
- eine Legitimation der Geschäftsführer der Gesellschaft, z.B. einen Gesellschafterbeschluss oder einen sonstigen Bestellungsakt, sofern die Bestellung nicht bereits im Gesellschaftsvertrag enthalten ist (§ 13g Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG).

6. Limited aus Sicht der Vertragspartner (Kreditwürdigkeit)

Die GmbH ist eine in Deutschland sehr gängige, im Wirtschaftsleben allgemein bekannte Rechtsform. Die bloße Tatsache, dass es sich beim Vertragspartner um eine GmbH handelt, führt nicht zu Zweifeln an der Kreditwürdigkeit.

Zwar wird bei der GmbH durch das Mindeststammkapital von € 25.000,00 ein gewisser Grundstock an Eigenkapital geschaffen, jedoch entwickelt sich das Eigenkapital entsprechend der Ertragslage des Unternehmens fort. Die Ertragsaussichten ergeben sich zum einen aus dem Lagebericht zum Jahresabschluss sowie aus weiteren von der GmbH vorzulegenden Unterlagen.

Kreditinstitute verlangen ohnehin meist Sicherheiten der Gesellschafter der GmbH, z.B. Stellung einer Bürgschaft oder einer Grundschuld auf einem Grundstück im Privatvermögen des Gesellschafters.

Bei der Limited gelten die gleichen Grundsätze, sofern ein Kredit bei einem Kreditinstitut beantragt wird. Auch hier ist entscheidend, wie sich das Eigenkapital entwickelt und welche Ertragsaussichten bestehen. Die Ausstattung der Gesellschaft mit Stammkapital hat hier nur geringe Bedeutung.

Teilweise ist aber bekannt, dass Limiteds in der Praxis Schwierigkeiten haben. Manche Kreditinstitute lehnen es nach wie vor ab, für die Limited überhaupt ein Konto zu eröffnen. Kredite werden allenfalls dem Gesellschafter der Limited persönlich gegeben, nicht aber der Limited selbst. Es besteht die Befürchtung, im Falle der Krise könnte der Director untertauchen und die Bank hätte dann Schwierigkeiten, rechtswirksam die Kreditkündigung zu erklären, geschweige denn die Rückzahlungsforderung gegen die Limited durchzusetzen²². Größere Schwierigkeiten hat eine Limited im Rechtsverkehr. Vielen Unternehmern ist die Limited noch unbekannt bzw. es bestehen allenfalls geringe Kenntnisse über die Limited. Allenfalls die geringen Anforderungen an das Mindestkapital sind weitläufig bekannt, was Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Limited hervorruft. Aus der Tatsache, dass ein Unternehmer auf dem deutschen Markt in einer Limited tätig wird, kann durch Vertragspartner leicht der Schluss gezogen werden, dies diene insbesondere der Beschränkung des Haftungsrisikos. Es ist daher für die Limited mit Vorbehalten zu rechnen bzw. werden Unternehmer diese Form der Kapitalgesellschaft nur gegen entsprechende Sicherheitsleistungen als Vertragspartner akzeptieren.

TIPP:

Vertragspartner einer Limited sollten:

- Vertretungsverhältnisse innerhalb Ltd. klären und nachweisen lassen
- Sicherheiten verlangen (z.B. Bürgschaften)

²² Römermann NJW 2006, 2065

7. Ausblick GmbH, Entwurf des „MoMiG“

Der deutsche Gesetzgeber versucht nun auf die geänderte Situation in Europa zu reagieren. Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vorgestellt. Es ist unter dem Schlagwort „ MoMiG“ bekannt. Der Entwurf soll quasi die deutsche Antwort auf die Limited sein. Erklärtes Ziel der Reform ist es, durch Modernisierung und Vereinfachung des Gründungsvorgang die Attraktivität der GmbH gegenüber konkurrierenden ausländischen Rechtsformen zu steigern. Zugleich sollen Zustellungserleichterungen die Missbräuche der GmbH in der Krise (Missbrauchsfälle) bekämpfen. Die Entscheidung des EuGH vom 30.09.2003 „Inspire art“ gab den entscheidenden Anstoß, nach über 25 Jahren nahezu unveränderten Bestehens des GmbH-Rechts, eine umfassende Reform in die Wege zu leiten.

Aus dem **Entwurf** ist im Hinblick auf das Thema Limited folgendes hervorzuheben:

7.1. Beschleunigung der GmbH-Gründung

Die Beschleunigung der GmbH-Gründung soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Abkopplung des Handelsregisterverfahrens von einer verwaltungsrechtlichen Genehmigung
- Verzicht auf Sicherheiten bei der Einmann-GmbH (Einpersonen-GmbH)
- elektronische Registerführung

Abkopplung des Handelsregisterverfahrens von einer verwaltungsrechtlichen Genehmigung:

Häufig bedarf der Betrieb eines Unternehmens einer besonderen Genehmigung, etwa nach Handwerks- oder Gewerbeberecht. Bislang kann eine GmbH nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bereits bei der Anmeldung zur Eintragung die erforderliche staatliche Genehmigungsurkunde vorliegt. Die Genehmigung und die Eintragung laufen also nacheinander ab, das kostet in der Praxis viel Zeit. Zukünftig soll nur noch bei der Anmeldung versichert werden, dass die Genehmigung bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist. Im Registerverfahren wird die Genehmigung dann nicht abgewartet, sie muss nur innerhalb einer bestimmten Frist nach der Eintragung beim Registergericht nachgewiesen werden, sonst wird die GmbH wieder gelöscht. Als Regelfrist bestimmt der Entwurf drei Monate. Sie kann aber nach Lage des Falls vom Registergericht verkürzt oder verlängert werden.

Verzicht auf Sicherheiten bei der Einmann-GmbH

Bei der Einmann-GmbH verlangt das geltende Recht entweder eine Volleinzahlung auf die Stammeinlagen oder aber die Erbringung einer Sicherheit für den noch nicht eingezahlten Teil der Geldeinlage. Derartige Sicherheitsleistungen sollen nun gestrichen werden.

Elektronische Registerführung

Eine weitere Beschleunigung soll dadurch erreicht werden, dass in Zukunft sämtliche Register (Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister) schon zum 01.01.2007 auf den elektronischen Betrieb umgestellt werden sollen. Die zur Gründung der GmbH erforderlichen Unterlagen können dann grundsätzlich nur noch elektronisch zum Handelsregister eingereicht werden. Auch die weiterhin erforderliche notarielle Beglaubigung erfolgt elektronisch. Auch die Handelsregistereinträge sollen in Zukunft nur noch elektronisch bekannt gemacht werden und sind dann für jedermann einzusehen.

7.2. Vereinfachung bei Stammkapital und Stammeinlagen

- Herabsetzung des Mindeststammkapitals
- Vereinfachung der Stückelung und Aufteilung der Stammeinlagen
- Übertragung von Geschäftsanteilen

Im Einzelnen:

Herabsetzung des Mindeststammkapitals

Um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen GmbH gegenüber ausländischen Gesellschaften, insbesondere der Limited zu erhöhen, soll das Mindeststammkapital von bisher € 25.000,00 auf einen Betrag von € 10.000,00 reduziert werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass neue Gründungen heutzutage weniger Produktionsunternehmen sind als vielmehr Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor, bei denen Stammkapital nicht in dieser Höhe benötigt wird. Das Stammkapital in Höhe von € 10.000,00 muss nach wie vor mindestens in Höhe der Hälfte des Betrages eingezahlt werden, also zukünftig in Höhe von € 5.000,00.

Die Streichung eines Mindeststammkapitals als Vorschlag konnte sich nicht durchsetzen. Die Beibehaltung eines Mindeststammkapitals als „Seriositätsschwelle“ wurde als sinnvoll angesehen.

Dies wird kontrovers diskutiert.

Stückelung und Aufteilung der Stammeinlagen

Zukünftig soll das Gesellschaftskapital auf € 1,00 gestückelt werden können. Bislang beträgt eine Stammeinlage mindestens € 10,00 und darf nur in Einheiten von mindestens jeweils € 50,00 aufgeteilt werden. Auch das Verbot, bei der Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen, wird aufgehoben. Ein Gründungsgesellschafter kann also zukünftig nicht nur einen Geschäftsanteil halten sondern gleich mehrere. Dies kann z.B. die Abtretung an spätere Mitgesellschafter erleichtern. Zukünftig sollen dann demselben Erwerber auch mehrere Teile von Geschäftsanteilen übertragen werden dürfen, anders als nach bisherigem Recht.

Übertragung von Geschäftsanteilen

Im Entwurf ist vorgesehen, dass nur noch derjenige als Gesellschafter gilt, der in die zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Geschäftspartner der GmbH können dadurch lückenlos und einfach nachvollziehen, wer hinter der Gesellschaft steht, so jedenfalls der Gedanke des Entwurfs. Zudem dient die Vorschrift dem internationalen Kampf gegen die Geldwäsche.

Treuhandverhältnisse sind nach wie vor möglich. Derjenige, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist, wird zwar immer formeller Inhaber des Geschäftsanteils, aber hinter ihm kann durchaus wirtschaftlich ein Treugeber stehen, der Weisungen erteilt.

Falls eine Person drei Jahre lang in die Gesellschafterliste eingetragen geblieben ist, gilt sie einem Erwerber gegenüber grundsätzlich als Gesellschafter. Ein „gutgläubiger Erwerb“ von Geschäftsanteilen ist zukünftig möglich. Er scheidet aus, wenn der Erwerber die Unrichtigkeit der Eintragung positiv kannte oder wenn ein Widerspruch zum Handelsregister eingereicht wurde. In Zukunft muss sich ein Erwerber also nicht mehr zur eigenen Absicherung eine ununterbrochene Kette von Anteilsübertragungen seit Gesellschaftsgründung vorlegen lassen. Es genügt, wenn er die Gesellschafterliste der letzten drei Jahre nachvollzieht.

7.3. Neues Eigenkapitalersatzrecht

Die Regelungen über die eigenkapitalersetzenden Gesellschafterleistungen sollen vom Gesellschaftsrecht in das Insolvenzrecht verlagert werden.

Dann ist zukünftig nur dasjenige Eigenkapital, was die Gesellschafter gewollt als solches aufbringen; andere Finanzierungen wie z.B. in der Krise gewährte Gesellschafterdarlehen werden nicht mehr zum Eigenkapital umqualifiziert. Die §§ 32a und 32b GmbHG werden aufgehoben.

Das geltende Insolvenzrecht sieht schon heute die Nachrangigkeit von bestimmten Krisenkrediten vor. Die Neuregelung im Entwurf weitet dies auf alle Darlehen aus, die ein Gesellschafter gewährt – es sei denn, er ist nicht geschäftsführend tätig und zugleich mit 10 % oder weniger an der Gesellschaft beteiligt.

Der Verlagerung des Rechts der Gesellschafterdarlehen vom GmbHG in die Insolvenzordnung folgt die Überlegung, dass es sich hierbei eher um eine insolvenzrechtliche Materie handelt. Bislang war die Zuordnung belanglos, waren doch Insolvenz- wie Gesellschaftsrecht ohne weiteres auf alle in Deutschland aktiven Unternehmen anwendbar. Mit der Entscheidung des EuGH zur „Inspire art“ und Anerkennung der Limited in Deutschland kommt es nun aber entscheidend auf die Zuordnung an.

Zählt eine deutsche Vorschrift zum Gesellschaftsrecht, so kann sie auf die Limited nicht zur Anwendung gebracht werden, denn hier gilt ausschließlich englisches Gesellschaftsrecht. Gehört die Norm zum Insolvenzrecht, ist sie Teil des Verfahrensrechts und damit auf alle in seinem Geltungsbereich anzutreffenden Unternehmen, gleich welcher Rechtsform anwendbar, somit auch auf die Limited.

Der Gläubigerschutz vor einer „Ausleerung“ der GmbH durch Auszahlung an Gesellschafter in der Krise, wäre unvollständig ohne eine Anpassung des Anfechtungsrechts.

Zahlungen im Vorfeld der Insolvenz, also im Zeitraum von einem Jahr vor Insolvenzeröffnung, unterliegen der Insolvenzanfechtung nach § 135 InsO des Entwurfs. Vor der Insolvenz zurückgezahlte Gesellschafterdarlehen können durch Insolvenzanfechtung wieder zur Masse gezogen werden. Im Falle der Masselosigkeit steht die Anfechtung dem einzelnen Gläubiger zu gem. § 6 AnfG des Reformentwurfs.

7.4. Verlegung des Verwaltungssitzes in das Ausland

Die deutsche GmbH soll zukünftig einen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedsstaat der EU legen können. Der tatsächliche Verwaltungssitz muss also nicht mehr mit dem satzungsmäßigen Sitz übereinstimmen. Erreicht wird dies durch eine Streichung des § 4a Abs. 2 GmbHG.

Die deutsche GmbH soll dadurch die Möglichkeit erhalten, ihre Geschäftstätigkeit auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zu entfalten. So sollen beispielsweise deutsche Konzerne eher Auslandstöchter der Rechtsform der GmbH führen dürfen. Man erhofft sich dadurch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Konzernführung und Chancengleichheit mit anderen Auslandsgesellschaften wie der Limited.

7.5. Cash-pooling

In der Praxis wird bei der Finanzierung von Konzernen mit Cash-pooling gearbeitet. Dadurch können innerhalb von Konzernen unterschiedliche Liquiditäten der Gesellschafter zum Ausgleich gebracht werden. Dieses Cash-Management wirft eine Reihe rechtlicher Fragen auf, die auch in der letzten Zeit die Gerichte beschäftigt haben. Dabei geht es vorrangig um das Verhältnis der bislang unregulierten Cash-pooling zum Eigenkapitalersatz.

Der Entwurf sieht vor, Cash-pooling risikolos möglich zu machen.

7.6. Bekämpfung von Missbräuchen

Missbräuche bei der GmbH sind in der Vergangenheit durch sogenannte „Firmenbestatter“ entstanden. In derartigen Fällen werden die Geschäftsanteile auf eine Person übertragen, die dafür sorgt, dass der Sitz verlegt, die Firma geändert und die Gesellschaft und Geschäftsführer ausgetauscht werden. Die Unterlagen der GmbH verschwinden in derartigen Fällen. Sowohl die Insolvenzgerichte als auch die Staatsanwaltschaften können mit strafrechtlichen Mitteln das Vorgehen kaum erfassen. Gläubiger fallen aus. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Erleichterung von Zustellungen
- Konsequenzen bei Führungslosigkeit
- Haftung bei „Ausplünderung“ der GmbH
- Offenbarung einschlägiger Vorstrafen

Erleichterung von Zustellungen

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig im Handelsregister eine zustellungsfähige Geschäftsanschrift eingetragen werden muss. Sofern unter dieser Anschrift nicht zugestellt werden kann, weil niemand angetroffen wird, kann unter erleichterten Bedingungen eine öffentliche Zustellung im Inland bewirkt werden. Zudem kann – nicht muss – die GmbH außerdem neben dem gesetzlichen Vertreter eine weitere empfangsberechtigte Person benannt werden, an die genauso Zustellungen erfolgen können. Die Pflicht zur Angabe einer inländischen Geschäftsanschrift trifft unterschiedslos sämtliche Unternehmen, Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften. Sie gilt auch für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, wie etwa der Limited. Auch die Möglichkeiten der öffentlichen Zustellung werden erleichtert. Zustellungen scheitern heutzutage regelmäßig daran, dass ein Zugang nicht mehr bewirkt werden kann, weil niemand angetroffen wird und kein Briefkasten vorhanden ist. Zukünftig gilt nach dem Entwurf, dass der Absender eines Schriftstücks zunächst die Zustellung an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse versuchen muss. Sodann kommt die Zustellung an eine weitere Empfangsperson in Betracht. Führt auch dieser Versuch nicht zum Erfolg, so kann bei juristischen Personen ohne weiteres zur öffentlichen Zustellung übergegangen werden. Die zum Beweis des „unbekannten Aufenthalts“ bisher erforderliche, zum Teil aufwändige und zeitraubende Recherche nach einer sonstigen Anschrift, etwa der Privatadresse eines Geschäftsführers, womöglich noch mit Wohnsitz im Ausland, soll entfallen.

Konsequenzen bei Führungslosigkeit

GmbH's in der Krise haben häufig keinen Geschäftsführer mehr, da der letzte Geschäftsführer sein Amt niedergelegt hat und nicht mehr bereit ist, die damit verbundene Verantwortung in der Krise zu übernehmen. Dies führt zu Zustellungsschwierigkeiten und zu einer Blockierung des Insolvenzverfahrens. Die öffentliche Zustellung nach § 185 ZPO des Entwurfs hilft insoweit nichts, da Zustellungen an prozessunfähige Personen gem. § 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO unwirksam sind. Ohne gesetzlichen Vertreter ist die Gesellschaft aber prozessunfähig.

Durch eine neue Regelung im GmbH-Gesetz wird erreicht, dass die GmbH bei Führungslosigkeit durch jeden Gesellschafter vertreten wird, soweit es um die Entgegennahme von Willenserklärungen oder Zustellungen geht. Falls es einen Aufsichtsrat gibt, ist dieser insoweit vertretungsbefugt. In Zukunft muss jeder Gesellschafter einen Insolvenzantrag stellen, wenn er von der Führungslosigkeit und der Zahlungsunfähigkeit bzw. von der Verschuldung Kenntnis hat. Die selbe Pflicht trifft schon im Vorfeld der Führungslosigkeit ein, wenn es zwar Geschäftsführer gibt, deren Aufenthalt aber unbekannt sind. Die Beweislast für seine Unkenntnis trifft den Gesellschafter. Das bewusste „Verschließen vor der Erkenntnis“ soll der Kennt-

nis nach der Entwurfsbegründung gleichstehen. Um den Gesellschaftern einen Insolvenzantrag zu ermöglichen, wird insoweit § 15 Abs. 1 InsO nach dem Entwurf angepasst.

Wer als Gesellschafter gegen seine Insolvenzantragspflicht verstößt, macht sich ebenso wie der Geschäftsführer strafbar.

Haftung bei „Ausplünderung“ der GmbH

Sofern ein Geschäftsführer Beihilfe zu einer „Ausplünderung“ der Gesellschaft durch die Gesellschafter leistet und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der GmbH herbeigeführt wird, haftet er in stärkerem Maße als bislang. Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG sind die Geschäftsführer schon nach geltendem Recht zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung der Gesellschaft geleistet werden. Die gleiche Verpflichtung soll nach dem Entwurf zukünftig die Geschäftsführer treffen, wenn durch Zahlungen oder sonstige Leistungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt wird, es sei denn, diese Folge war bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht erkennbar. Ziel ist es, hier Vermögensverschiebungen zwischen GmbH und Gesellschaftern zu verhindern.

Offenbarung einschlägiger Vorstrafen

Bislang kann eine Person nicht zum Geschäftsführer bestellt werden, die gegen bestimmte Vorschriften des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat. Die Normen werden ausgeweitet. Außerdem wird im Hinblick auf Zweigniederlassungen von Auslandsgesellschaften eine Schutzlücke geschlossen. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 GmbHG haben die Geschäftsführer einer GmbH eine eidesstattliche Versicherung über ihr untadeliges Vorleben abzugeben. Das englische Registerrecht kennt eine solche Bestimmung nicht. Bei der Eintragung einer deutschen Zweigniederlassung werden bisher die Vorstrafen des Vertreters einer Auslandsgesellschaft nicht abgefragt. Zukünftig soll auch für die gesetzlichen Vertreter von Auslandsgesellschaften, die eine Zweigniederlassung in Deutschland errichten, eine Überprüfung erfolgen. Sie sind daher im Falle einschlägiger Straftaten von der Gründung der Zweigniederlassung ausgeschlossen. Relevant sind nur die deutschen Katalogstraftaten.

7.7. Ergebnis

Der Entwurf des GmbHG ist ein Schritt in die richtige Richtung. Eine Vielzahl überfälliger Maßnahmen wurde eingeleitet, wenn auch nur unter Druck des Marktes. Es handelt sich aber im Ergebnis lediglich um moderate Eingriffe in das bestehende Recht. Zweifelhaft ist, ob der Entwurf tatsächlich eine „Konkurrenzfähigkeit“ der deutschen GmbH gegenüber der Limited führt.

8. Zusammenfassung

Die Limited hat insbesondere bei der Gründung den Vorteil, dass praktisch kein Mindestkapital vorgegeben ist, währenddessen die GmbH mindestens mit einem Stammkapital von € 25.000,00 ausgestattet werden muss. Auch die Reform des GmbH-Gesetzes wird trotz Reduzierung auf € 10.000,00 in diesem Punkt zurückbleiben. Auch die Gründung einer Limited wird gegenüber der GmbH nach wie vor kostengünstiger sein.

Sofern jedoch die laufende Geschäftstätigkeit in Deutschland in Form einer Limited ausgeübt wird, zeigen sich eine Reihe von Nachteilen gegenüber der GmbH, die insbesondere darauf beruhen, dass die Vorgaben des englischen Rechts neben nationalen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Im Laufe ihres Bestehens kehren sich die Verhältnisse um und die GmbH wird im Vergleich zur Limited die günstigere Gesellschaftsform. Die Hinzuziehung entsprechender Spezialisten, Rechtsberater und Steuerberater, die mit englischem Recht vertraut sind, sind langfristig kaum vermeidbar.

Unternehmer, die die Gründung einer Limited in Erwägung ziehen, sollten berücksichtigen, dass diese Gesellschaftsform nach wie vor Misstrauen bei Vertragspartnern entgegengebracht wird. Vertragspartner in einer Limited kann nur empfohlen werden, auf ausreichende Sicherheit zu achten. Die Durchsetzung von Rechten ist bei der Limited erschwert.

Aus Sicht des Autors ist die Limited keine Alternative zur GmbH, sofern lediglich innerhalb der BRD an eine Geschäftstätigkeit gedacht ist.

Wer den Schritt der Gründung einer Limited wagen möchte, sollte sich jedenfalls genau informieren und umfassend beraten lassen.

Nachfolgende vertiefende Informationsmöglichkeiten können zum Thema genutzt werden:

- deutsch/britische IHK in London: www.ahk-london.co.uk
- Informationen über eingetragene Limiteds und Gründung auch direkt online beim dortigen Gesellschaftsregister sind möglich unter: www.companieshouse.gov.uk
- Informationen über den Referentenentwurf „MoMiG“ sind abrufbar unter: www.bmj.de/media/archive/1236.ptf

Liste wichtiger gesellschaftsrechtlicher Begriffe mit Übersetzung

Accountant	Steuerberater
Accounts	Jahresabschluss
alternate director	stellvertretender Geschäftsführer
annual general meeting	Jahreshauptversammlung
annual return	Jahresbericht
articles of association	Gesellschaftsvertrag/Satzung
Association	Vereinigung
Association of Chartered Certified Accountants	Vereinigung der Steuerberater
audit practicing certificate	Zulassungsbescheinigung für Wirtschaftsprüfer
auditing practice board	Gremium zur Praxis der Wirtschaftsprüfung
Auditor	Wirtschaftsprüfer
auditor's report	Bericht des Wirtschaftsprüfers
Authority	Behörde/Autorität
board of directors	aus mehreren Personen bestehende Geschäftsführung
Borough	Verwaltungsbezirk
business name	Geschäftsbezeichnung
Business Names Act 1985	Gesetz über Geschäftsbezeichnungen
business rate	lokale Abgabe auf das Gebäude
case law	Richterrecht
certificate of incorporation	Gründungsurkunde
Chairman	Vorsitzender des <i>board of directors</i>
city council	Stadtverwaltung
Company	Gesellschaft/Kapitalgesellschaft
Companies (The Tables A-F) Regulations 1985	Verordnung zum <i>Companies Act 1985</i> mit Mustersatzung für die <i>limited</i>
Companies Act 1985 bzw. 1989	Gesetz über die Kapitalgesellschaften
Companies and Business Names Regulations 1981	Verordnung über Firmierungen und Geschäftsbezeichnungen
Companies Directors Disqualification Act 1986	Gesetz über die Disqualifizierung von Geschäftsführern 1986
Companies House	Gesellschaftsregister
Companies Registration Office	Büro zur Registrierung von Gesellschaften
company secretary	Organ der <i>limited</i> mit besonderen formalen Aufgaben
corporation tax	Körperschaftsteuer
date of incorporation	Gründungsdatum
Department of Trade & Industry	Ministerium für Handel und Industrie
Director	Geschäftsführer, Direktor
director's report	Bericht der Direktoren
District	Bezirk

dormant company	ruhende Gesellschaft
Enterprise Act 2002	Unternehmensgesetz 2002
executive agency	geschäftsführende Stelle
executive director	vom board of directors mit besonderem Verantwortungsbereich betrauter Geschäftsführer
extraordinary general meeting	außerordentliche Gesellschafterversammlung
fire certificate	Feuerbestätigung
fraudulent trading	betrügerisches Handeln
general partnership	mit der deutschen Offenen Handelsgesellschaft (OHG) vergleichbare Gesellschaftsform
Health & Safety Regulations	Verordnung über Gesundheit und Sicherheit
Health and Safety Executive	Gesundheits- und Sicherheitsbeamter
Incorporation	Gründung
Insolvency Act 1985, 1986, 2000	Insolvenzgesetze
Institute	Institut/Anstalt/Einrichtung
Institute of Chartered Accountants in England and Wales	Institut der Steuerberater in England und Wales
Institute of Chartered Accountants in Scotland	Institut der Steuerberater in Schottland
Institute of Chartered Secretaries and Administrators (ICSA)	Institut der Company Secretaries und Verwalter
limited/private company limited bei shares	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
managing director	Geschäftsführer mit besonderen, in der Regel umfassenden, in der Satzung festgelegten Rechten
memorandum of association	Gründungsvertrag
Misfeasance	Mißbrauch
nominal capital	maximaler Nominalbetrag, bis zu dem Anteile an der Gesellschaft ausgegeben werden können
non-executive director	Geschäftsführer ohne Verantwortung für die praktische Abwicklung des Tagesgeschäftes
national insurance contribution	Sozialversicherungsbeitrag
officers of the company	leitende Organe der Gesellschaft
Offices Shops and Railway Premises Act 1963	Gesetz über Büros, Ladenlokale und Betriebsgelände der Eisenbahn
ordinary resolutions	allgemeine Beschlüsse
Partnership	Personengesellschaft
payroll service	Lohnbuchhaltungsservice
Poll	Stimmzählung
preemption clause	Bestimmung über ein Vorkaufsrecht
public company limited by shares	mit der deutschen Aktiengesellschaft (AG) vergleichbare Gesellschaftsform
register of charges	Verzeichnis der Belastungen am Vermögen der Gesellschaft
register of members	Gesellschafterverzeichnis

registered office	eingetragener Sitz/Zustellungsadresse
Registrar of Companies	Registerführer, zuständig für die Eintragung von Gesellschaften in das Gesellschaftsregister
shadow director	Schattendirektor, der indirekt Einfluss über die <i>directors</i> auf die Gesellschaft ausübt
Shareholder	Anteilseigner/Gesellschafter
Shares	Anteile
sole trader	Einzelkaufmann
spezial resolution	besonderer Beschluss mit speziellen Erfordernissen
stamp duty	Stempelsteuer
statements of auditing standards (sas)	Mitteilungen über die Anforderungen zur Wirtschaftsprüfung
Stock Exchange	Börse
Stock Transfer Act 1963	Gesetz über den Handel mit Aktien
stock transfer form	Formular zur Übertragung von Geschäftsanteilen
Subscriber	Antragsteller/Gründungsgesellschafter
Table	Tabelle/Aufstellung
transfer of share	Anteilsübertragung
transmission of shares	Anteilsübertragung/Eintritt in die Gesellschafterstellung durch Erbschaft oder Konkurs des Gesellschafters
value added tax (VAT)	Umsatzsteuer
wrongful trading	unrechtmäßiges Handeltreiben